

## Wege in den Ruhestand für Beamte

Liebe Kolleg\*innen,

im Zuge der stetig steigenden Belastung überlegen ältere Kolleg\*innen zusehends häufiger, früher aus dem Dienst zu scheiden. Die Kolleg\*innen, die jetzt und zukünftig aus dem Dienst ausscheiden, sind alle von der Anhebung der Altersgrenze betroffen. **Da nur wenige das reguläre Pensionsalter erreichen, ist die Anhebung der Altersgrenze indirekt eine Ruhegehaltskürzung. Diese Kürzung beträgt 3,6% pro Jahr, bzw. 0,3 % pro Monat, für die Zeit, die man früher aus dem Dienst ausscheidet. Dieser Betrag berechnet sich nach dem Bruttogehalt bei einer vollen Stelle.**

Hierzu ein Beispiel:

*Eine Kollegin ist am 01.04.1955 geboren. Nach der Tabelle erreicht sie die Altersgrenze nach 65 Jahren und 9 Monaten. Demnach würde sie am 01.03.2021 die Altersgrenze erreichen. Da sie jedoch erst zum Ende des Halbjahres bzw. Schuljahres ausscheiden kann, kann sie erst am 31.07.2021 regulär in den Ruhestand gehen. Möchte die Kollegin früher ausscheiden, kann sie dies auf Antrag und mit Abzügen bei dem Ruhegehalt tun.*

### I. Die Regelaltersgrenze

Alle Lehrkräfte, die vor dem 01. Januar 1947 geboren sind bzw. 45 Dienstjahre nachweisen können, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65.

Für alle anderen wird die Regelaltersgrenze angehoben:

- Ab 1947 bis 1958 um je 1 Monat
- Ab 1959 bis 1964 um je 2 Monate

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahre	Altersgrenze Monate
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	<b>67</b>	0
Erreichung der vollen Anhebung von 24 Monate für alle jüngeren Kollleg*innen			

Für die Höhe des Ruhegehaltes ist natürlich ausschlaggebend, wie lange die Lehrkraft im Dienst war. Jahre mit Teilzeit zählen auch nur anteilig. Erreicht man/frau weniger als 40 Jahre Dienstzeit, werden diese Jahre anteilig abgezogen. Ab „volle 40 Jahre“ Dienstzeit wird die „volle Pension“ gezahlt. Die beträgt 71,75% (vor dem 01.01.2012 waren es noch 75%).

Jedes Jahr erwirbt man/frau 1,79375% des Ruhegehaltes ( $71,75\% / 40 = 1,79375\%$ ). Jede Jahreswochenstunde die reduziert wurde, verringert das Ruhegehalt um ca. 2,70 € (bezogen auf A12 brutto).

Beispiel:

*Wenn eine Lehrkraft zehn Jahre lang seine Wochenstundenverpflichtung um 10 Stunden reduziert hat, mindert das seine Pension brutto um ca. 270€ ( $10 \times 10 \times 2,70€ = 270$  €).*

### **Zusatz-Info: Neuregelung Altersermäßigung seit 2016**

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

das auf die **Vollendung des 55. Lebensjahres** folgt,

- bei Vollzeitbeschäftigung um 1 Stunde,

- bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H um 0,5 Stunden,

das auf **die Vollendung des 60. Lebensjahres** folgt,

- bei Vollzeitbeschäftigung um 3 Stunden,

- bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,

- bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden,

Eine Stundenreduzierung um 1 Stunde hat keine Auswirkungen; es gilt dann die Regelung für Vollzeitbeschäftigte.

## **II. Die Antragsaltersgrenze (§33 (3) LBG)**

Auf Antrag ist eine Zurrühesetzung ab der Vollendung des 63. Lebensjahres möglich (formlos). Allerdings wird ein lebenslanger Pensionsabschlag erhoben. Der Abschlag macht 0,3 % für jeden Monat, der an der Regelaltersgrenze fehlt, aus. Mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre steigt der Abschlag ab dem Jahrgang 1964 auf max. 14,4 %.

Beispiel:

*Eine Lehrkraft, die regulär bis 67 arbeiten muss, möchte mit 63 Jahren in den Ruhestand gehen. Dabei wäre der Abzug jedoch 14,4% ( $4 \times 3,6\% = 14,4\%$ ).*

*Nach jetzigem Stand wäre sogar ein Ausscheiden aus dem aktiven Dienst noch früher möglich, wenn die „Teilzeit im Blockmodell“ beantragt wird und an das Ende der Dienstjahre gelegt werden kann.*

### **III. Schwerbehinderung**

Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können nach unterschiedlichen Regelungen und mit verschiedenen Auswirkungen auf die Pension in den Ruhestand versetzt werden. Sie müssen u. U. mit einem Versorgungsabschlag rechnen.

Die schwerbehinderte Lehrkraft hat die Wahl, wann sie vorzeitig in den Ruhestand treten will, d. h. zwischen der Antragsaltersgrenze 60 und der jeweils gültigen Regelaltersgrenze für verbeamtete Lehrkräfte (siehe unter I.).

Schwerbehinderte Beamt\*innen können weiterhin nach dem Monat der Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Versorgungsabschläge in Pension gehen.

Frühestens können sie nach wie vor mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Pension gehen, müssen dann aber Abschläge in Kauf nehmen.

Die Versorgungsabschläge betragen 0,3 % für jeden Monat (3,6 % pro Jahr), um den die Lehrkraft vor Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet hat, wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand tritt.

D.h. also 10,8 % Abschlag wenn man genau mit Vollendung des 60. Lebensjahr in den Ruhestand tritt, keine Abschläge wenn man in Monat der Vollendung des 63. Lebensjahr pensioniert werden möchte.

Ein Versorgungsabschlag (höchstens 10,8 %) wird auch erhoben, wenn schwerbehinderte Beamt\*innen vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden (s. u.)

Sämtliche hier genannten Versorgungsabschläge gelten lebenslang.

### **IV. Altersteilzeit**

Allen Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit bewilligt werden, sofern „dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen“. Voraussetzung ist der Verzicht auf Altersentlastung während der Altersteilzeit und vorher (ab dem 55. Lebensjahr) sowie einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 65 % in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit. Beginn ist jeweils am 01.08. nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Altersteilzeit (ATZ) war in der Vergangenheit äußerst beliebt, hat sich aber inzwischen gegenüber den vormaligen Regelungen so verschlechtert, dass sie eigentlich nur noch für Verwitwete und für Personen, die nach einer Scheidung hohe Versorgungsabschläge hinnehmen müssen, von Vorteil sind.

Wer genauere Informationen über die Höhe des Ruhestandgehaltes haben möchte, kann dies von dem LBV ab dem 55. Lebensjahr (Härtefälle auch früher) berechnen lassen (Link auf der Homepage der Bezirksregierung).

Die Kolleg\*innen, die Nebenverdienste haben, sollten Höchstgrenzen bei der Pension beachten, sofern sie vorzeitig in den Ruhestand gehen. Nebenverdienste mindern ggf. die Pension.

Die Entscheidung, in den Ruhestand zu gehen, muss individuell getroffen werden. Der Beihilfesatz steigt im Regelfall auf 70%.

### **Checkliste für den Ruhestand:**

- sich über den Zeitpunkt für den Ruhestand im Klaren werden
- im Internet den Versorgungs-Rechner nutzen: [www.lbv.nrw.de/versorgung/versorgungsansprueche.php](http://www.lbv.nrw.de/versorgung/versorgungsansprueche.php)
- alle Daten im Vorfeld tagesgenau sammeln
- Beamte, die vor der Verbeamtung bereits als angestellte Lehrkräfte gearbeitet haben, können diese Zeiten angeben!

Wenn die Gesundheit nicht mehr mitmacht:

### **Dienstunfähigkeit (§33 (3) LBG / §26 BeamStG)**

Dienstunfähig ist, wer infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb der nächsten sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt wird.

Die Dienstunfähigkeit stellt die Amtsärztin/der Amtsarzt fest. Die ärztliche Untersuchung erfolgt durch eine Ärztin/einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde und einen als Gutachter beauftragten Arzt.

- Über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet die Bezirksregierung.
- Eine amtsärztliche Untersuchung kann nach einer Erkrankung von mindestens 3 Monaten erfolgen. Vorher erhält man ein BEM-Angebot.
- Sie kann auch auf eigenen Antrag der Lehrkraft erfolgen.

Eine Amtsärztin/ein Amtsarzt könnte:

- die Dienstunfähigkeit bestätigen
- die Dienstunfähigkeit ablehnen
- z. B. erst eine Reha-Maßnahme verordnen
- eine baldige neue Untersuchung anordnen
- die begrenzte Dienstfähigkeit feststellen
- die Dienstunfähigkeit bestätigen, aber eine erneute Untersuchung in 1 oder 2 Jahren anberaumen

### **Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst**

Wer vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden möchte, ohne jedoch dienstunfähig zu sein, kann dies über eine Beurlaubung, eine Jahresfreistellung bzw. Teilzeit im Blockmodell (früher Sabbatjahr), durch Altersteilzeit oder durch Inkaufnahme eines Abstrahls erreichen, **sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.**

## **Zur Absicherung: das Mindestruhegehalt**

Das Mindestruhegehalt beträgt 35 % aus den eigenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen, aber mindestens ≈1.700 € (Stand: 01.08.2018). Das entspricht 61,6 % aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

### Anhang: Rechtsgrundlagen

Landesbeamtengesetz (LBG NRW), Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW), Beamtenstatusgesetz (BeamStG) Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW), MSW-Erlasse zur ATZ und zur Freistellung im Blockmodell (BASS 21-05 Nr. 16B und 21-05 Nr.13)